

RS Vwgh 1995/7/26 92/15/0104

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.07.1995

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1972 §67 Abs6;

EStG 1972 §67 Abs8;

EStG 1972 §68;

Rechtssatz

Daß eine Vergleichssumme undifferenziert mit dem Belastungsprozentsatz zu versteuern ist, hat der VwGH in den Erkenntnissen vom 30.1.1991, 90/13/0121 bis 0127, NICHT ausgeführt. Vielmehr hat der VwGH bei der Erfassung von Nachzahlungen für vergangene Kalenderjahre die Ausscheidung jener (steuerfreien) Lohnbestandteile als unzulässig angesehen - und damit eine pauschale Versteuerung nach dem Belastungsprozentsatz gemäß § 67 Abs 8 EStG 1972 als notwendig erachtet -, die eine Aufrollung einzelner Lohnzahlungszeiträume voraussetzen würde, um eine steuerlich relevante Zuordnung dieser (steuerfreien) Lohnbestandteile auf die einzelnen Lohnzahlungszeiträume zu ermöglichen (zB für die Bestimmung des Freibetrages für Überstundenzuschläge).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1992150104.X03

Im RIS seit

29.01.2002

Zuletzt aktualisiert am

22.02.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>